



Menschenrechtliche Grundsatzerklärung 2025

Sasol Germany GmbH



I. Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards.

Als Teil des global agierenden Sasol Konzerns, einem integrierten führenden Chemie- und Energieunternehmen, erkennt die Sasol Germany GmbH an, dass die Achtung der Menschenwürde und der Rechte aller Menschen, wie in der internationalen Charta der Menschenrechte dargelegt, für die Nachhaltigkeit unseres Geschäfts maßgebend ist.

Als international tätiges Unternehmen mit einer globalen Wertschöpfungskette tragen wir eine besonders hohe Verantwortung für alle Mitarbeitenden und die Gesellschaft. Dieser weltweiten Verantwortung sind wir uns bewusst und setzen uns aktiv für die Einhaltung von Gesetzen, internationalen Verhaltensstandards sowie Menschen- und Umweltrechten sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang unserer Wertschöpfungskette ein. Dies umfasst insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, das Verbot aller Formen der Sklaverei und Diskriminierung sowie die Stärkung der Koalitionsfreiheit. Wir bekennen uns zudem zu der Einhaltung des Arbeitsschutzes, der Zahlung angemessener Löhne, dem Verbot der Umweltverschmutzung und der Zwangsräumung sowie dem Einsatz von Sicherheitskräften, wenn mit deren Einsatz die Gefahr einer Missachtung oder Einschränkung von Menschenrechten einhergeht, und setzen uns für eine entwaldungsfreie Lieferkette ein.

Unser Handeln orientiert sich an den nachfolgenden Standards:

- Internationale Charta der Menschenrechte,
- Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN) zu Wirtschaft und Menschenrechten,
- Den für unser Unternehmen anwendbaren UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung,
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen,
- Freiwillige Grundsätze der UN zu Sicherheit und Menschenrechten für Unternehmen des Rohstoffsektors,
- Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister,
- die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact, den wir 2001 unterzeichnet haben.

Wir halten uns stets an geltendes nationales Recht. In Fällen, in denen internationale Menschenrechtsstandards über lokale Gesetze hinausgehen, sind wir bestrebt, die Prinzipien hinter den internationalen Standards im Einklang mit den örtlich geltenden Gesetzen zu fördern.

Unser Engagement für die Achtung und Stärkung der Menschen- und Umweltrechte manifestiert sich darüber hinaus in freiwilligen Initiativen, die wir unterstützen:

- World Business Council for Sustainable Development
- Together for Sustainability
- Responsible Care Global Charter

Unsere Fortschritte auf dem Weg zu einem nachhaltigen Unternehmen wie auch die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) lassen wir regelmäßig extern auditieren und durch EcoVadis zertifizieren.

Die vorliegende Erklärung ergänzt die bereits bestehenden internen Unternehmensrichtlinien:

[Human Rights Policy](#)

[Sasol Code of Conduct](#)

[Supplier Code of Conduct](#)

Der Sasol Code of Conduct (CoC) gilt weltweit als verbindliche Leitlinie für alle Mitarbeitenden und Führungskräfte. Unsere Beschäftigten werden regelmäßig im CoC geschult und sind verpflichtet die dort definierten Werte in ihrem täglichen Handeln im eigenen Geschäftsbereich und auch gegenüber Dritten umzusetzen. Die Einhaltung des CoC wird regelmäßig durch unser konzernweit gültiges Compliance Management überprüft.

II. Umsetzung

Zur Einhaltung unserer Sorgfaltspflichten wurde bei Sasol Germany folgendes Risikomanagementsystem etabliert.

1. Risikoanalyse

Als Unternehmen der produzierenden Chemie haben wir sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei unseren unmittelbaren Zulieferfirmen Einfluss auf menschen- und umweltrechtsbezogene Risiken.

Die relevanten Risiken identifizieren und überprüfen wir regelmäßig im Rahmen unseres unternehmensweiten Risikomanagements.

Als Chemieunternehmen betreffen unsere abstrakten Risiken in erster Linie die Sicherheit und Gesundheit der eigenen Mitarbeitenden sowie die der Fremdfirmen und Nachbarn an unseren Standorten. Das Betreiben von Chemieanlagen birgt zudem generell ein hohes abstraktes Umweltrisiko durch Boden-, Wasser oder Luftkontaminationen.

Die im Rahmen unserer Risikoanalyse identifizierten Risiken und deren Priorisierung basieren auf unserer Branche, unserem Unternehmensprofil mit seinen regionalen Aktivitäten, der zu erwartenden Schwere der Auswirkungen, der Eintrittswahrscheinlichkeit sowie innerhalb unserer Wertschöpfungskette auf unserem Einflussvermögen.

Für die Analyse unserer Lieferkette haben wir zunächst das jeweilige Länderrisiko ermittelt und hierfür etablierte Governance-Indikatoren mit menschenrechtlichem Bezug ausgewählt, die regelmäßig von verschiedenen anerkannten Institutionen erhoben werden. Für die umweltrechtliche Bewertung des Länderrisikos haben wir den „Environmental Performance Index“ der Yale Universität sowie die Tatsache, ob das Land sich zu den relevanten Konventionen bekennt, und in welchen Anerkennungsstatus sich die jeweilige Konvention in diesem Land befindet, verwendet. Des Weiteren haben wir eine Warengruppen bezogene Bewertung der Risiken vorgenommen und hierfür sowohl die Einschätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als auch das „Human Rights Guidance Tool“ der United Nation UNEP FI herangezogen.

Für unseren eigenen Geschäftsbetrieb haben wir folgende prioritäreren Risiken identifiziert:

- Vorfälle mit erheblicher Freisetzung von Produkten und/oder Todesfällen während des Produkttransports
- Betrieb von Geräten und Systemen mit hohem Risiko
- Schwere Personenschäden während des Personentransports
- Exposition gegenüber nicht lebenserhaltenden Atmosphären
- Exposition gegenüber Elektrizität
- Herunterfallende Gegenstände während Hebevorgängen
- Langfristige Exposition gegenüber berufsbedingten Stressfaktoren
- Fallen aus großer Höhe

Diesen ermittelten Risiken begegnen wir mit den nachfolgend aufgeführten Präventionsmaßnahmen.

2. Präventionsmaßnahmen

Die Gesundheit und der Schutz unserer Mitarbeitenden haben für uns oberste Priorität. Wir halten uns konsequent an die geltenden Arbeitsschutzgesetze und haben darüberhinausgehende hohe eigene Vorgaben an die Sicherheit am Arbeitsplatz. Wir nutzen DIN EN ISO-Zertifizierungsstandards, um die Arbeits- und Prozesssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Unsere Mitarbeitenden werden regelmäßig im Bereich Sicherheit unterwiesen und haben Zugang zu internen und externen gesundheitsfördernden Maßnahmen und Schulungen.

Die Einhaltung dieser Standards wird regelmäßig intern und extern auditiert.

Unser integriertes Managementsystem und unsere globalen Policies, Richtlinien und Standards in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bilden die Basis unseres werteorientierten Handelns und sicheren Verhaltens.

Zu unseren Maßnahmen gehören beispielsweise bewährte Instrumente wie die „Root Cause Analysis“ und das „Best Practice Sharing“, bei dem wir Erfahrungen und Erkenntnisse aus Beinahe-Unfällen oder Vorfällen unternehmensintern teilen, um so ein tatsächliches Eintreten oder eine Wiederholung des Vorfalles zu verhindern.

Die Menschenrechtsrisiken im Bereich unserer Unternehmenstätigkeit bestehen primär in der vorgelagerten Wertschöpfungskette. Für unsere Zulieferfirmen haben wir daher einen Supplier Code of Conduct entwickelt, der verbindliche Kriterien für verantwortungsvolles Handeln nach ethischen und rechtlichen Standards festlegt und regelmäßig aktualisiert wird. Damit wollen wir sicherstellen, dass unsere Zulieferfirmen die gleichen Vorgaben erfüllen, die für uns bindend sind. Er bezieht sich auf vier kritische Einflussbereiche: Unternehmensintegrität, Menschenrechte und Arbeitsstandards, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Umweltschutz. Wir berücksichtigen menschenrechts- und bestimmte umweltbezogene Kriterien bei der Auswahl und Bewertung unserer Zulieferfirmen und führen angemessene Kontrollmaßnahmen durch. Die in den relevanten Geschäftsbereichen tätigen Mitarbeitenden werden regelmäßig entsprechend geschult. Bevor eine Geschäftsbeziehung mit einer unmittelbaren Zulieferfirma eingegangen wird, wird diese hinsichtlich der Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Erwartungen überprüft. Neben der Auswahl und Überprüfung unserer unmittelbaren Zulieferfirmen haben wir weitere Präventionsmaßnahmen definiert, die je nach Falllage auf Zulieferfirmen mit einem

identifizierten erhöhten, mittleren oder hohen menschenrechtlichen oder umweltbedingten Risiko angewendet werden können.

3. Abhilfemaßnahmen

Wenn wir bei einem Zulieferer eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzung feststellen, ergreifen wir unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung. Falls der Zulieferer die Pflichtverletzung nicht zeitnah beheben kann, wird ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung mit einem konkreten Zeitplan erstellt und überwacht. Bei geringem Einfluss auf den Zulieferer wird eine Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und -standards geprüft. Ist die Pflichtverletzung schwerwiegend und keine Verbesserung absehbar, kann als letzte Konsequenz die Geschäftsbeziehung beendet werden. Die gleichen abgestuften Maßnahmen gelten, wenn bei einem unserer mittelbaren Zulieferer tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder einer umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen.

4. Beschwerdemechanismus

Um systematisch Verstößen vorzubeugen oder entgegenzuwirken, haben wir die [Sasol EthicsLine](#) etabliert, die in mehreren Sprachen verfügbar ist und über die Beschäftigte, Kundschaft, Zulieferfirmen, Mitarbeitende in der Lieferkette und sonstige Dritte regelwidriges Verhalten melden oder Bedenken äußern können. Die Meldung von Beschwerden über die Sasol EthicsLine erfolgt vertraulich und diskret.

5. Dokumentation, Prüfung und Berichterstattung

Die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten werden unternehmensintern fortlaufend dokumentiert und diese Dokumente entsprechend aufbewahrt.

Die Einhaltung unser menschenrechtlichen und umweltbezogenen Selbstverpflichtungen werden jährlich sowie anlassbezogen durch unsere Audit- und/oder Compliance Abteilung sowie durch unseren Human Rights Officer überprüft.

Wir werden zudem jährlich an die entsprechende Behörde über die festgestellten wesentlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie über Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit innerhalb unserer Lieferkette gemäß den gesetzlichen Anforderungen berichten. Dieser Bericht wird auf unserer Internetseite veröffentlicht.

6. Grundsatzerklärung

Die vorliegende Grundsatzerklärung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft und wird jährlich sowie anlassbezogen geprüft und aktualisiert, soweit aktuelle Veränderungen und Prozesse dies erfordern oder wir veränderte Risiken feststellen.



Dr.-Ing. Thomas Tebroke
Geschäftsführer Sasol Germany GmbH